

Hinweis: Alle Merkblätter in jeweils aktueller Form sind unter [www.psvag.de](http://www.psvag.de) abrufbar.

## Mitteilungspflichten der Insolvenzverwalter im Großherzogtum Luxemburg

### 1. Rechtliche Grundlage der Mitteilungspflichten

Nach Art. 28 Par. (2) des luxemburgischen Gesetzes vom 8. Juni 1999 über die betrieblichen Zusatzrentenregelungen (*Zusatzrentengesetz*) sind der Konkursverwalter, der delegierte Richter, der Liquidator oder der Kommissar verpflichtet, dem PSVaG alle für die Durchführung der Bestimmungen der Insolvenzversicherung erforderlichen Auskünfte und schriftlichen Unterlagen zukommen zu lassen. Sie sind insbesondere verpflichtet, den PSVaG unverzüglich über die Eröffnung eines Sicherungsfalles (Verfahren nach Art. 23 Par. (1) *Zusatzrentengesetz*) zu informieren und ihm die Namen, Anschriften und die Höhe der Ansprüche der Versorgungsberechtigten mitzuteilen (Art. 28 Par. (4) *Zusatzrentengesetz*).

### 2. 2. Einschaltung der zuständigen Behörde

Auskünfte und Unterlagen müssen vom Insolvenzverwalter über die **Inspection Générale de la Sécurité Sociale** (zuständige Behörde gemäß Art. 29 *Zusatzrentengesetz*) an den PSVaG übermittelt werden. Anschrift: 26, rue Zithe, L-2763 Luxembourg.

### 3. Auskünfte und Unterlagen

#### 3.1 Daten der Versorgungsberechtigten

Die Meldung der Rentner- und Anwärterdaten (Namen, Anschriften usw.) muss in dem vom PSVaG vorgesehenen Format erfolgen. Hierfür stehen **Excel-Dateien** zur Verfügung, die auf der Website des PSVaG ([www.psvag.de](http://www.psvag.de)) im Bereich „Insolvenzverwalter“ abgerufen werden können.

#### 3.2 Unterlagen zum Pensionsreglement

Folgende Unterlagen benötigt der PSVaG unmittelbar nach Eintritt des Sicherungsfalles:

- Pensionsreglement über das interne Zusatzrentensystem des Unternehmens in derzeit gültiger Fassung einschließlich aller Nachträge und Ergänzungen sowie alle alten Fassungen
- Versicherungsmathematische Gutachten über die Berechnung der Renten und unverfallbaren Anwartschaften zu den letzten drei Bilanzstichtagen

#### 3.3 Unterlagen zu den Rentenempfängern

Folgende Unterlagen benötigt der PSVaG zusammen mit der Meldung der Rentnerdaten (für jeden einzelnen Rentner):

- Rentenbescheid des Unternehmens bei Eintritt des Versorgungsfalles und bei späterer Neufestsetzung der Rente; einschließlich der dazu vorliegenden Berechnungsgrundlagen
- Lohnsteuerkarte des Rentners

#### 3.4 Unterlagen zu den Versorgungsanwärtern

Folgende Unterlagen benötigt der PSVaG zusammen mit der Meldung der Anwärterdaten für jeden einzelnen Anwärter:

- Letzte Information des Unternehmens über den Leistungsanspruch des Anwärters (*Art. 17 Zusatzrentengesetz*); einschließlich der dazu vorliegenden Berechnungsgrundlagen
- Bei lohnabhängigen Versorgungsregelungen: Lohnangabe per Insolvenz oder per früherem Betriebsaustritt bzw. zu einem im Pensionsreglement festgelegten Stichtag

\* Merkblätter informieren in allgemeiner Form über die Insolvenzversicherung aufgrund des BetrAVG und geben die derzeitige Rechtsauffassung des PSVaG wieder. Sie stehen unter dem Vorbehalt, dass sich die Rechtslage - insbesondere durch die Rechtsprechung - nicht ändert. Merkblätter haben nicht den Charakter von Verwaltungsrichtlinien und -anordnungen.

# Merkblatt 110/ML 2\*

Stand: 07.23

Ersetzt: 08.07

**PSVaG**

Insolvenzversicherung  
der Betriebsrenten

- 3.5 Der PSVaG behält sich vor, gegebenenfalls weitere Unterlagen und Auskünfte anzufordern. Die vorstehende Auflistung ist daher nicht abschließend.